

1969

33. § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium (GBl. II S. 149) enthält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Gegen Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen nach dieser Verordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Diese Entscheidungen haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Beschwerden von Bürgern und Betrieben gegen Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen gemäß §§ 5 und 6 sind schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des zuständigen Rates zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Hat der Vorsitzende des Rates die Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen selbst getroffen, entscheidet über die Beschwerde der Rat durch Beschluß, wenn der Vorsitzende der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgibt. Es gelten die im Satz 2 und 3 genannten Fristen.

(3) Beschwerden gegen Entscheidungen über Sanktionen gemäß § 7 Abs. 3 sind schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Rat zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Rat hat nach Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes und dem für den Beschwerdeführer zuständigen wirtschaftsleitenden Organ innerhalb weiterer vier Wochen endgültig durch Beschluß zu entscheiden.

(4) Beschwerden gegen Entscheidungen über Auflagen, Forderungen und Sanktionen haben auf schiebende Wirkung.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und

den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) Für die Entscheidung über Ansprüche der Städte und Gemeinden auf Ersatz von Mehraufwendungen aus § 7 Abs. 2 ist das Staatliche Vertragsgericht beim Miraisterrat zuständig.“

**Verordnung
über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr
vom 24. Juni 1971**

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) in der Fassung der Ziff. 30 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiet des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik neben den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen die Befugnis zur Beschlagnahme sowie zur Vernehmung von Rechtsverletzern. Sie kann die zuständigen Organe um Mithilfe bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen ersuchen.

§ 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen gemäß § 1 selbst die Einziehung, Ersatzeinziehung oder Zahlung des Gegenwertes aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Bei Einziehungen, Ersatzeinziehungen oder Zahlungen des Gegenwertes gemäß Abs. 1 erläßt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einen Einziehungsentscheid. Ein Einziehungsentscheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen,
2. die einzuziehenden Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme,
3. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Einziehungsentscheide der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind den betreffenden Personen gegen Unterschriftsleistung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post zuzustellen.

§ 3

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann gemäß Kapitel 5 des Gesetzes vom